

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

07. Mai 2019

Mitgeteilt den

08. Mai 2019

Protokoll Nr.

346

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Gemeindeabstimmung vom 10. Juni 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 76a und 79)
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Langsamverkehr, Wald- und Wildschutzzonen
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Langsamverkehr, Wald- und Wildschutzzonen

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Vaz/Obervaz die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 14. Juni 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung
- Umweltbericht vom 10. April 2018
- Vegetationskartierung 1:5500 Churwalden – Lenzerheide vom Januar 2018
- Vegetationskartierung 1:5000 Piz Scalottas vom April 2018
- Masterplan BIKE (1.0), Bericht vom 19. Juli 2012
- Masterplan BIKE 2.0, Bericht vom 29. August 2017
- Masterplan 1:15 000 BIKE 2.0, Gesamtkonzept vom 10. April 2018

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 5. Februar 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 21. Juni 2018. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit einer gemeinsamen Stellungnahme vom 30. Juli 2018 äusserten sich die Umweltorganisationen (USO) Pro Natura, WWF Graubünden und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz zur vorliegenden Planung.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Vaz/Obervaz bildet im Wesentlichen die Schaffung der Grundlage zur Sicherung und Förderung des Mountainbike-Sports als strategisch wichtiges Geschäftsfeld im Sommertourismus der Ferienregion Lenzerheide. Aufgrund der stetig steigenden Frequenzen der Bikerinnen und Biker ergibt sich auf verschiedenen Wegabschnitten Anpassungsbedarf hinsichtlich Ausbau, Entflechtung und Unterhalt. Die Lenzerheide Marketing und Support AG hat im Sinne einer Gesamtübersicht der erforderlichen Massnahmen einen Masterplan BIKE 2.0 (Bericht und Karte) erarbeitet. Die Massnahmen im Masterplan BIKE 2.0 sind u.a. relevant für die Festlegung des Wegnetzes im Generellen Erschliessungsplan. Im Einzelnen werden folgende Anpassungen in der Nutzungsplanrevision vorgenommen:

- Teilrevision Baugesetz, umfassend einen neuen Artikel über die neu ausgeschiedene Bikezone (Art. 76a) sowie eine Anpassung der Bestimmung über die Wald- und Wildschonzone (Art. 79)
- Ausscheidung einer Bikezone im Raum Talstation Rothornbahn – Scharmoin
- Ausscheidung von Wald- und Wildschutzzonen
- Teilweise Aufhebung der kommunalen Landschaftsschutzzone "Got da Lai"
- Festlegung neuer Bikestrecken, Entflechtung Rothorngipfel – Scharmoin;
 - Trail 2.2: Neubau "Singletrail" Entflechtung Urdenfüggli – Scharmoin
 - Trail 2.3: Korrektur / Neubau "Singletrail" oberhalb Scharmoin

- Trail 2.4: Neubau "Singletrail" Entflechtung Weisshorn – Scharmoin
- Neubau Bikestrecken, Entflechtung Piz Scalottas;
- Trail 3.1: Neubau "Singletrail" Entflechtung Piz Scalottas
- Trail 3.2: Neubau "Singletrail" Entflechtung Schäfermulde
- Festlegung eines Fuss- und Wanderwegnetzes

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Mittelbünden übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

Die vorliegenden Zonenpläne und Generellen Erschliessungspläne betreffen mit Ausnahme des Waldareals ein im RIP 2000 als Ausgangslage verzeichnetes bestehendes Intensiverholungsgebiet. Der RIP 2000 postuliert als Zielsetzung, dass sich die Tourismusräume mit vernetzten Freizeit- und Erlebnisangeboten für eine grosse und vielschichtige Gästezahl als Kerngebiete des Bündner Tourismus im internationalen Wettbewerb behaupten, wobei die Intensiverholungsgebiete als touristische Schwerpunktgebiete auf lange Sicht hin attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig bleiben sollen. Zudem wird in Kap. 6.5 RIP 2000 ein sicheres und attraktives Wegnetz des Langsamverkehrs als Ziel formuliert. Die zur Debatte stehenden Wegverbindungen sowie die Bikezone sind im Sinne der laut RIP 2000 für Intensiverholungsgebiete formulierten Zielsetzungen grundsätzlich nicht zu beanstanden. Für Mittelbünden existiert kein Richtplan zum Thema Langsamverkehr. Ein solcher Plan ist auch nicht erforderlich, da die geplanten Wege ausschliesslich auf Territorium der Gemeinde Vaz/Obervaz errichtet werden. Die Abstimmung innerhalb der Tourismusdestination Arosa–Lenzerheide ist über den Masterplan Bike erfolgt.

Es ist festzustellen, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die in Art. 76a BauG geregelte Bikezone ist eine überlagerte Sportzone. Soweit sie Waldgebiete betrifft, ist somit weiterhin die Waldgesetzgebung zu beachten. Dabei können geplante Aktivitäten innerhalb des Walds eine für die Waldbewirtschaftung nachteilige Nutzung darstellen. Unter gewissen Bedingungen kann die Neubegründung einer für den Wald nachteiligen Nutzung gestützt auf Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) sowie gestützt auf Art. 32 des kantonalen Waldgesetzes ausnahmsweise in Verbindung mit allfälligen Auflagen vom dafür zuständigen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) bewilligt werden.

Die vorliegende Genehmigung erfolgt gestützt auf Wald-Servitutsverträge zwischen den Waldeigentümerinnen resp. Waldeigentümern und der Betreiberin der Bikeanlage als nachteilige Nutzung gemäss Art. 16 WaG. Die nachteilige Nutzung wurde seitens des BVFD am 5. April 2019 bewilligt. Die Bewilligung wird gleichzeitig mit dem vorliegenden regierungsrätlichen Nutzungsplangenehmigungsbeschluss eröffnet. Ergänzend drängen sich dazu folgende Bemerkungen auf:

- Innerhalb der Bikezone muss für baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchgeführt werden.
- Die Erteilung von Bau- resp. BAB-Bewilligungen auf Grundstücken, für welche noch keine Wald-Servitutsverträge vorliegen, ist erst möglich, wenn von den Eigentümerinnen resp. Eigentümern eine Zustimmung zur Rodung oder zum Abschluss eines Vertrags vorliegt.
- Für die Erstellung von Biketrails mit einer Breite von weniger als zwei Metern sind künftig keine Rodungen notwendig. Erfahrungsgemäss sind die Trails der Downhillstrecken rodungspflichtig, da sie entweder breiter als zwei Meter angelegt werden oder damit bedeutende Materialverschiebungen verbunden sind.
- Die forstlichen Massnahmen, speziell nach Ereignissen wie Sturm oder Nassschnee, haben innerhalb der Bikezone Vorrang. Für den Betrieb der Biketrails

können dadurch allenfalls Sperrzeiten entstehen. Im Übrigen kann auf die BAB-Bewilligung verwiesen werden, in welcher gegebenenfalls weitere Auflagen und Hinweise aufgenommen werden.

Im Übrigen drängen sich zu der am 10. Juni 2018 beschlossenen Teilrevision des Baugesetzes (Art. 76a und 79) keine weiteren Bemerkungen auf; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:5000 und 1:10 000 Langsamverkehr, Wald- und Wildschutzzonen

1. Natur / Landschaft

a) Mountainbikewege

Zur Vermeidung von unnötigen Eingriffen in die Landschaft ist grundsätzlich anzustreben, dass Wandemde und Bikende Strassen und Wege wenn möglich gemeinsam nutzen. In der Praxis dürfen im Kanton die meisten Wanderwege denn auch mit dem Bike befahren werden (sog. "Singletrails"). Bei stark frequentierten Wegen durch wandernde und bikende Personen sind indessen bereits aus Sicherheitsgründen Entflechtungsmassen zu prüfen und gegebenenfalls separate Wanderwege und Singletrails anzulegen.

In der Gemeinde Vaz/Obervaz sind die bestehenden und geplanten "Singletrails" im Masterplan BIKE 2.0 konzeptionell dargestellt. Gestützt auf diese Grundlage wurden die Anlagen in den vorliegenden Generellen Erschliessungsplänen als "bestehend" resp. "geplant" festgelegt. Zudem ergibt sich aus den Generellen Erschliessungsplänen, wer die verschiedenen Weganlagen benutzen darf (Wandernde und Bikende oder nur eine Gattung).

Gemäss dem vorliegenden Umweltbericht und entsprechend der bloss generellen Festlegung wird die definitive Linienführung der geplanten Bikewege erst im BAB-Verfahren festgelegt. Entsprechend wird sich die im Umweltbericht erwähnte Punkt-

zahl betreffend Ersatzmassnahmen noch ändern. Für die Erstellung der neuen Mountainbikewege wird daher gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Rahmen der entsprechenden BAB-Gesuche für die Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation anhand der vorliegenden Vegetationskartierungen die Ersatzpflicht zu berechnen und Ersatzmassnahmen auszuweisen sein. Im Rahmen der definitiven Routenplanung wird dabei auf eine grösstmögliche Schonung und Wiederherstellung der einzelnen Biotoptypen durch die Umweltbegleitung zu achten sein.

b) Wanderwege

Im Gebiet der Talstation des Schlepplifts "Fadail" ist ein Wanderweg als Verbindungsstück zum Parkplatz vorgesehen. Dieser geplante Wegabschnitt quert das Flachmoor "Lenzerheide" (FM-799) von nationaler Bedeutung. Gegen eine Wegverbindung im Winter ohne bauliche Eingriffe ist nichts einzuwenden. Sollte der Weg auch im Sommer benutzt werden können, ist es gestützt auf Art. 7 und 9 der eidg. Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) erforderlich, den Wegabschnitt im Bereich des Flachmoors ohne bauliche Massnahmen anzulegen (Trampelpfad).

Für den nördlich der Tennisplätze geplanten Wegabschnitt (südlich des Sees gelegen) wird empfohlen, eine Verlegung der Linienführung ausserhalb eines Ausläufers des genannten Flachmoors zu prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Abschnitt ebenfalls ohne bauliche Massnahmen resp. als Trampelpfad zu erstellen.

In Valbella ist im Gebiet "Cuminols" ein Wanderweg geplant, welcher einen Trockenstandort durchquert. Gemäss dem sich zurzeit in Vernehmlassung befindlichen kantonalen Biotopinventar besitzt der Trockenstandort regionale Bedeutung. Gestützt auf Art. 18 NHG sind im BAB-Verfahren bei gleichbleibender Linienführung Ersatzmassnahmen auszuweisen.

2. Grundwasser- und Quellschutz

a) Mountainbikewege

Im Gebiet "Scalottas" liegen die neu ausgeschiedenen Biketrails grösstenteils in einer summarischen Schutzzone. Gemäss den öffentlich aufgelegten Schutzzonenplä-

nen befinden sich die meisten Streckenabschnitte ausserhalb von Gewässerschutzbereichen oder von Grundwasserschutzzonen (S). Einzig im Gebiet "Fops" wird voraussichtlich ein geplanter Bikeweg die S2 und S3 einer Quelle queren. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für die Ausarbeitung des BAB-Gesuchs in diesem Bereich unter Beizug eines Hydrogeologen eine Optimierung der Linienführung zu prüfen ist und Massnahmen zum Schutz des Grundwassers für die Bauausführung festzulegen sind.

Zweimal führen die Biketrails beim Trail 2.2 im Zuströmbereich sehr nahe an den Quelfassungsschächten (in den Gebieten "Motta" und "Plam las Funtanas") vorbei. Es handelt sich hier aber lediglich um Tränken (Brauchwasser). Bereits im Vorprüfungsbericht vom 5. Februar 2018 wurde beantragt, dass eine Verlegung der Anlage auf die Talseite der Fassungen zu prüfen sei. Im vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht wurde darauf hingewiesen, dass diese Prüfung im Zuge des BAB-Verfahrens erfolgen werde. Die Regierung nimmt davon Kenntnis.

b) Bikezone

Die zwischen "Canols" und "Scharmoin" festgelegte Bikezone liegt grösstenteils in einer summarischen Schutzzone und randlich in einer S2. Für den Bikepark wurde am 1. Mai 2013 eine Beurteilung der Gefährdung von Quellen durch die Baugeologie Chur vorgenommen. Die in diesem Bericht definierten Massnahmen und Vorgaben sind für weitere Vorhaben innerhalb dieser Zone zu berücksichtigen. Für neue Bikewege u.ä. muss jeweils ein BAB-Verfahren durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass betreffend Grundwasserschutz im Einzelfall je nach Vorhaben mit Auflagen zu rechnen ist (nicht zu tiefe Grabungen, keine grossen Hanganschnitte u.ä.).

3. Wald

Die Bikezone resp. die darin zulässigen Infrastrukturen sind für den Wald nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG. Diese nachteilige Nutzung wurde in einer vertraglichen Regelung (Wald-Servitutsverträge) zwischen der Betreiberin und den Waldeigentümerinnen resp. Waldeigentümern geregelt.

Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass sämtliche Anpassungen innerhalb der Bikezone vorgängig mit dem Forstdienst abgesprochen werden müssen. Eine Umweltbaubegleitung ist für jedes Projekt zwingend einzusetzen. Die Baumbestände innerhalb der Bikezone müssen bestmöglich geschont werden. Erfahrungsgemäss ist die Entfernung von Bäumen für die Anpassung von Linienführungen jedoch notwendig (Kap. 6.7.4, Umweltbericht). Aus diesem Grund wird die Ersatzpflanzung von Jungbäumen in Zukunft ein Bestandteil der forstlichen Bewilligung im Rahmen der BAB-Verfahren sein. Um die Einwirkungen auf die Landschaft gering zu halten, muss frühzeitig in den Jungwald investiert werden. Das Einbringen von Humus oder anderem Fremdmaterial wird im Umweltbericht ebenfalls angesprochen. Diese Thematik wird von Fall zu Fall im Rahmen des BAB-Verfahrens abgehandelt. Grundsätzlich ist nicht vorgesehen, für den Bau von Biketrails Fremdmaterial ins Waldareal einzubringen.

4. Wild

Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) wurde bereits frühzeitig in die Ausarbeitung des Masterplans BIKE 2.0 einbezogen und konnte diesen hinsichtlich der jagdrechtlichen Schutzanforderungen des Wildes wesentlich mitgestalten. Kernelement dieser Zusammenarbeit stellt die schriftliche Vereinbarung der Gemeinde Vaz/Obervaz dar, ein Wildschutzkonzept basierend auf den fachlichen Grundlagen/Anforderungen des AJF bei einem externen Fachbüro in Auftrag zu geben, welches die expliziten Wildschutzmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei deren Umsetzung definiert. Wichtigste Schutzmassnahme mit raumplanerischem Bezug ist die Neuausscheidung sämtlicher Wildruhezonen sowie deren rechtliche Verankerung im Baugesetz resp. der Nutzungsplanung. Diese Massnahme wird mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung umgesetzt. Zusammen mit den übrigen Schutzmassnahmen (Gebiete mit Erhaltungsbedarf, Sensibilisierungsgebiete und Sensibilisierungskampagnen) wird dadurch sichergestellt, dass sämtliche Vorhaben im Rahmen des Masterplans BIKE 2.0 den jagdrechtlichen Schutzanforderungen gemäss Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) gerecht werden.

5. Langsamverkehr

Die im Generellen Erschliessungsplan neu festgelegten Anlagen dienen vornehmlich der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen und tragen zur Steigerung der Attraktivität des Angebots bei.

Das inventarisierte Wanderwegnetz ist in den Erschliessungsplänen grösstenteils richtig erfasst. Im Gebiet Lain – Sporz und Canols fehlen im Inventar zwei Wanderwegverbindungen nach Lenzerheide. Weiter bestehen einige kleinere Differenzen zwischen den Langsamverkehrsverbindungen im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde und dem kantonalen Inventarplan. Die Gemeinde wird ersucht, zwecks einer Bereinigung die Fachstelle Langsamverkehr des Tiefbauamts und die BAW Bündner Wanderwege zu kontaktieren.

6. Folgeverfahren

Die Realisierung und der Betrieb der vorliegend zur Debatte stehenden neuen Mountainbikewege erfordern eine BAB-Bewilligung, was die Durchführung eines BAB-Verfahrens erforderlich macht.

Für die Entflechtung beim Rothorn Gipfel – Scharmoin (Trail 2.3 Korrektur/Neubau "Singletrail" Scharmoin) und für die Entflechtung beim Piz Scalottas (Trail 3.1 Neubau Teilabschnitt "Singletrail" Entflechtung Piz Scalottas – Alp Nova) wurde das BAB-Verfahren bereits im Juli 2018 eingeleitet, jedoch bis zur Genehmigung der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sistiert. Für die Entflechtung beim Rothorn Gipfel – Scharmoin (Neubau Entflechtung Urdenfürggli – Scharmoin und Neubau Entflechtung Weisshorn – Scharmoin), für die Entflechtung beim Piz Scalottas (Neubau Entflechtung Schäfermulde und Neubau gesamter Abschnitt "Singletrail" Entflechtung Piz Scalottas – Alp Nova) und für die permanente Nutzung der Cross-Country-Strecke wurden die BAB-Verfahren im Verlaufe des Monats März 2019 ebenfalls eingeleitet; sie befinden sich momentan in der kantonsinternen Vernehmlassung.

F.**Stellungnahme beschwerdeberechtigter Umweltorganisationen****1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten USO in der Nutzungsplanung nicht förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen.

2. Verfahrensbeteiligung der USO

Am 30. Juli 2018 reichten die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, die Pro Natura und der WWF Graubünden frist- und formgerecht eine gemeinsame Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung ein. Darin beantragen sie, auf den Bau des Trail 3.2 zwischen Piz Scalottas und Fops sei zu verzichten. Für den Trail 3.1 zwischen Piz Scalottas und Alp Nova sei mit nachvollziehbaren Zahlen aus dem Reklamationsmanagement nachzuweisen, dass die Konflikte zwischen Bikenden und Wandernden so gross seien, dass die Eingriffe für den Bau eines neuen Bikeweges gerechtfertigt seien. Die Routenführung des Trails 2.2 sei so zu überarbeiten, dass möglichst kein Blaugrassrasen von der Streckenführung betroffen sei. Alle durch übermässige Nutzung von Bikenden und Wandernden entstandenen "wilden Wegelein" seien fachgerecht unter Anweisung einer kompetenten Umweltbaubegleitung rückzubauen. Die Routenführung des Trails 2.4 sei so zu überarbeiten, dass kein Polsterseggenrasen von der Streckenführung betroffen sei. Die tageszeitlichen Betriebszeiten aller neuen Bikewege seien auf 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr festzulegen, verbindlich umzusetzen und zu kontrollieren. Sollte an den Streckenführungen festgehalten werden, seien präzise Ersatzmassnahmen für die Vorhaben auszuweisen. Auf die Ausscheidung einer neuen Bikeparkzone im vorgesehenen Umfang sei zu verzichten. Die Bikeparkzone sei auf das Gebiet zwischen Talstation Canols und der Station Scharmoin zu beschränken. Und schliesslich sei auf die Aufhebung der Landschaftsschutzzone zugunsten der Bikeparkzone zu verzichten.

Zur Begründung dieser neun Anträge führen die USO im Wesentlichen sinngemäss aus, mit der vorliegend zur Debatte stehenden Entflechtung von Bike- und Wanderwegen würden neue Bikewege entstehen oder ausgebaut, was zu Beeinträchtigungen in bis anhin noch wenig gestörten Gebieten wie beispielsweise im Gebiet des Piz Scalottas führen. Dies sei aus naturschützerischer Sicht sehr problematisch und inakzeptabel. Die USO weisen darauf hin, dass gemäss Koexistenzpapier von "Graubünden Bike" Wandernde und Bikende primär auf gemeinsamen Wegen unterwegs sein sollten und daher der geplante Ausbau und Neubau der Bikewege im Interesse des Naturschutzes redimensioniert werden müssten. Aus Sicht der USO sei es nicht notwendig, dass für jede Nutzergruppe neue Wege erstellt werden müssten. Dies führe zu einem viel zu grossen Verschleiss von Natur- und Landschaftsressourcen.

Die USO machen weiter geltend, die beiden Bikewege, welche beim Piz Scalottas vorgesehen seien (Trail 3.1 und 3.2), würden durch gemäss NHG geschützte Vegetationseinheiten wie Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden und Kalkschuttfur gelegt. Ferner werde auf den Masterplan BIKE 1.0 verwiesen, wonach im Grundsatz festgelegt worden sei, dass auf der linken Talseite unterhalb des Piz Scalottas keine neuen Bikewege erstellt werden sollten.

Bei der Entflechtung auf der Rothornseite führen die USO aus, auch hier seien bei der Linienführung beider Bikewege (Trail 2.2 und 2.4) schützenswerte Vegetationsgesellschaften gemäss NHG betroffen. Insbesondere seien Zwergstrauchheide, Polsterseggenrasen, Blaugrasrasen und Kalkschuttfur betroffen. Die USO anerkennen jedoch bei beiden Bikewegen den Handlungsbedarf für eine klare Lenkung und geben sich unter den Bedingungen, dass die "wilden Wege" fachkundig zurückgebaut werden und die Routenführung mit einer möglichst grossen Schonung der Vegetationseinheiten erfolgt, einverstanden.

In Bezug auf die Bikeparkzone machen die USO geltend, die Südschlaufe der Cross-Country-Strecke tangiere die kommunale Landschaftsschutzzone. Dies ist aus ihrer Sicht nicht hinnehmbar. Ferner liege die schützenswerte Waldgesellschaft "Heidelbeer-Tannen-Fichtenwald auf Podsol" im Bereich der Landschaftsschutzzone, welche zugunsten der Bikeparkzone aufgehoben werden solle. Es wird auf Art. 18 NHG

verwiesen, wonach seltene Waldgesellschaften besonders zu schützen seien. Aus diesem Grund widerspreche die Errichtung einer Bikeparkzone in einem so wertvollen Wald dem Bundesrecht.

Schliesslich machen die USO darauf aufmerksam, dass sich im Raum Canols das Wildschutzgebiet "Igl Lai" befinde. Dabei handle es sich um ein Jagdbanngebiet für Wasserflugwild im Grossraum des Heidsees. Zudem sei das gesamte Gebiet der Landschaftsschutzzone ein wichtiges Reh-Einstandsgebiet, insbesondere auch ein Reh-Setzgebiet. Die USO verweisen dabei auf das Wildgutachten von FORNAT vom Oktober 2017. Des Weiteren habe es in diesem Gebiet viele, teilweise sehr grosse Waldameisennester, welche gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützt seien. Damit stünden der Errichtung einer Bikeparkzone im Gebiet der heutigen Landschaftsschutzzone diverse Naturschutzinteressen von übergeordneter Bedeutung entgegen.

3. Stellungnahme der Gemeinde Vaz/Obervaz

Die Gemeinde Vaz/Obervaz beantragt in ihrer Stellungnahme vom 7. September 2018 im Wesentlichen die Abweisung der Anträge der USO. Im Zuge der Projektierung würden Linienoptimierungen geprüft, Ersatzmassnahmen festgelegt und frühere Schäden beseitigt. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen sinngemäss aus, die Ferienregion verfüge heute über ein gutes Netz an Bike- und Wanderwegen. Dennoch sei es wichtig, insbesondere aus Sicherheitsgründen bestehende Schwachstellen zu beseitigen, denn die Nutzerdichte in der Ferienregion Lenzerheide sei sehr hoch.

Der Trail 3.1 diene der Vermeidung von Konflikten zwischen Wanderriden und Bikenden. Dabei handle es sich primär um Konflikte auf dem Junehütten-Weg, welcher von der June Hütte nach Fops führt. Dieser Weg sei bei Wandernden und Bikenden sehr beliebt und führte zu zahlreichen Beschwerden bei der Gemeinde und den Bergbahnen. In Zukunft würden die Bikenden mit der Realisierung des attraktiven Trails 3.1 (und Trail 3.2) vom June-Weg weggeführt werden. Mit den geplanten Trails würden nicht nur die Konflikte abnehmen, sondern auch der erwarteten Zunahme an Bikerinnen resp. Bikern Rechnung getragen werden.

In dem von den USO erwähnten Masterplan BIKE 1.0 sei im Kapitel "Strategische Infrastrukturentwicklung" wörtlich festgehalten: "So beschränkt sich die Infrastruktur für Biker, die sich mehrheitlich in der Vertikalen bewegen, auf die Ostseite (Rothorn-Lenzerheide). Jene Biker, die sich mehrheitlich in der Horizontalen bewegen, sollen sich auf der Westseite und der restlichen Destination bewegen". Dies sei keine generelle Einschränkung für alle Arten von Bike-Trails auf der Seite des Piz Scalottas, sondern nur als Einschränkung für Abfahrtsstrecken und Flowtrails. "Singletrails" seien davon ausgenommen. Zudem würden die Bergbahnen konsequenterweise keine Downhill-Bikes auf den Scalottas transportieren.

Beim Trail 2.2 würden die vorhandenen Schäden unter fachkundiger Anweisung einer Umweltbaubegleitung beseitigt. Beim Trail 2.4, bei welchem im oberen Bereich randlich eine Fläche mit Polsterseggenrasen betroffen sei, werde im Rahmen der Bauarbeiten unter Anweisung der Umweltbaubegleitung versucht, diesen Flächen möglichst auszuweichen.

Zur Thematik der Bikezone äussert sich die Gemeinde dahingehend, dass die Landschaftsschutzzone auf den Perimeter des Landschaftsschutzgebiets gemäss Kantonaalem Richtplan angepasst werde. Im Rahmen einer Interessenabwägung sei die Gemeinde zum Schluss gekommen, dass die Interessen des Sommertourismus in diesem Gebiet höher zu gewichten seien als die des Landschaftsschutzes.

Weiter macht die Gemeinde geltend, dass der Heidelbeer-Tannen-Fichtenwald auf Podsol nach der regierungsrätlichen Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder geschützte Landschaften (kurz: Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen) vom 30. Januar 2018 nicht zu den seltenen Waldgesellschaften nach der Liste schützenswerte Lebensraumtypen Anhang 1 NHG/NHV zähle. Nach der aktuellen Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen bestehe daher nach Ansicht der Gemeinde keine Ersatzpflicht mehr für diesen Standort.

Da die neuen Bikewege über die Transportanlagen bedient würden, beschränke sich die Nutzung der Bikewege primär auf die Betriebszeiten der Transportanlagen. Entsprechend sei eine zeitliche Beschränkung der Anlagen abzulehnen.

Die Aussage, dass das Gebiet der Landschaftsschutzzone ein wichtiges Reheinstandsgebiet sei, sei eine reine Behauptung. Das Wildgutachten von FORNAT vom Oktober 2017 beschränke sich demnach auf das Gebiet der Nordschleife der Cross-Country-Strecke, also auf ein Gebiet ausserhalb der Landschaftsschutzzone. Zum Gebiet in der Landschaftsschutzzone mache das Wildgutachten keine Aussagen. Zur Thematik der Roten Waldameise äussert sich die Gemeinde dahingehend, dass sich die Auflichtungen (Ersatzleistung Bikepark) positiv auf das Vorkommen der Roten Waldameise auswirken würden. Im Gebiet Canols komme die Rote Waldameise insbesondere in der Waldschneise der Gondelbahn vor. Das Verlassen von Ameisennestern wegen des Bikebetriebs könne seitens der Gemeinde nicht bestätigt werden.

4. Beurteilung durch die Regierung

Wie erwähnt, sind Bikende und Wandernde wenn möglich auf gemeinsamen Wegen zu führen. Ergeben sich jedoch durch diese Koexistenz Nutzungskonflikte, welche die Sicherheit gefährden, ist eine Entflechtung der beiden Nutzergruppen zu prüfen. Der Jagdhütten-Weg, welcher von der June Hütte nach Fops führt, ist aufgrund der zentralen Lage bei der Bergstation und aufgrund der Attraktivität des Wegs bei Wandernden und Bikenden sehr beliebt. Die Konflikte beider Nutzergruppen haben sich in der Vergangenheit gemäss der glaubwürdigen Aussage der Gemeinde gehäuft. Ein Rückgang des Konfliktpotentials ist nicht in Sicht, wird doch sogar von einer Zunahme des Bikesports ausgegangen. Gemäss Angabe der Gemeinde sind auch bei den Bergbahnen und der Gemeinde selbst zahlreiche Beschwerden zu den Konflikten zwischen Wandernden und Bikenden eingegangen. Auch daran ist nicht zu zweifeln. Durch die Realisierung des attraktiven Trails 3.1 (Piz Scalottas – Alp Nova) sowie durch den Neubau des Trails 3.2 (Entflechtung bei der Schäfermulde) soll das Konfliktpotential rund um den Piz Scalottas massiv entschärft werden und auch der erwarteten Zunahme des Bikesports Rechnung getragen werden. Die Notwendigkeit der neuen Weganlagen ist für eine Festlegung in einem Generellen Erschliessungsplan genügend ausgewiesen.

Die USO führen zudem ins Feld, im Masterplan 1.0 sei versprochen worden, dass sich die neue Bikewege auf die rechte Talseite konzentrieren würden; sie verweisen auf den nach ihrer Ansicht viel zu grossen Verschleiss von Natur- und Landschafts-

ressourcen. Wie bereits in der Stellungnahme der Gemeinde festgehalten wurde, macht der Bikeplan 1.0 lediglich die Aussage, dass sich die Trail-Arten für die vertikale Bewegung auf die Ostseite zu beschränken haben. Die vorgesehenen Trails 3.1 und 3.2, welche als "Singletrails" vorgesehen sind, widersprechen somit dem Bikeplan 1.0 nicht, da diese nicht als Trail-Art für die vertikale Bewegung angesehen werden können. Zudem wird darauf verwiesen, dass dem Masterplan 1.0 keinen verbindlichen Charakter zukommt. Betreffend den nach Ansicht der USO viel zu grossen Verschleiss von Natur- und Landschaftsressourcen ist darauf hinzuweisen, dass das Landschaftsbild der Ost- und Westseite (Rothorn und Piz Scalottas) durch Infrastrukturanlagen des Sommer- und Wintertourismus vorbelastet sei. Eine Konzentration der Nutzungen (Bikesport und Wandertourismus) auf ein im KRIP 2000 ausgeschiedenes Intensiverholungsgebiet ist durchaus sinnvoll, können doch die Infrastrukturanlagen gemeinsam genutzt werden. Es werden durch den Neubau der Trails keine unberührten Landschaften tangiert. Schliesslich ist die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung zu Gunsten der Sicherheit unter bestmöglicher Berücksichtigung der Natur- und Landschaftsressourcen zu beurteilen.

Im Weiteren wird von den USO gefordert, die Routenführungen der Trails 2.2 und 2.4 seien zu überarbeiten, damit möglichst kein Blaugrassrasen (Trail 2.2) und kein Polsterseggenrasen (Trail 2.4) von der Streckenführung betroffen würden. Es kann festgehalten werden, dass die neuen Bikerouten keine schützenswerte Vegetation gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzinventar tangieren. Zudem kann darauf verwiesen werden, dass bereits Vegetationskartierungen für die neuen Abschnitte vorgenommen wurden. Die tatsächlichen Ersatzmassnahmen ergeben sich im BAB-Verfahren. Im Rahmen der definitiven Routenplanung im BAB-Verfahren ist auch eine grösstmögliche Schonung und Wiederherstellung der einzelnen Biotoptypen durch die UBB zu gewährleisten.

Die Wiederherstellung der "wilden Weglein" ist bei der Gemeinde unbestritten. Darüber ist aber gegebenenfalls im BAB-Verfahren definitiv zu befinden.

In Bezug auf die von den USO ins Felde geführte Beschränkung der Betriebszeiten aller neuen Bikewege von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist zu bemerken, dass eine Festlegung der Betriebszeiten nicht möglich ist, da die Wanderwege und Trails öffentlich

zugänglich sind. Davon abgesehen wäre eine solche Regelung auch unverhältnismässig. Eine zeitliche Beschränkung müsste wenn schon auch für die bereits bestehenden Trails sowie für Wandernde, Jägerinnen und Jäger, Hütteneigentümerinnen und -eigentümer etc. eingeführt werden. Bikende sind die Nutzergruppe, die während der Dämmerung am wenigsten auf den Wegen anzutreffen sein werden, da die Sportart während der Dämmerung aufgrund der Lichtverhältnisse nur sehr schwierig auszuüben ist. Zudem entspricht eine fixe Beschränkung von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr nicht den tatsächlichen Dämmerungszeiten, welche während der Sommersaison sehr unterschiedlich sind.

Die USO beantragen weiter, dass präzise Ersatzmassnahmen für die Vorhaben auszuweisen sind, sollte an den Streckenführungen festgehalten werden. Der von den USO als schützenswerte Waldgesellschaft "Heidelbeer-Tannen-Fichtenwald auf Podsol" angesehene Waldbereich wurde von der begleitenden UBB innerhalb der Bikezone nicht kartiert. Gemäss der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen zählt dieser Waldbereich nicht zu den seltenen Waldgesellschaften nach der Liste der schützenswerten Lebensraumtypen. Somit besteht keine Ersatzpflicht für diesen Standort.

Auf die Ausscheidung einer neuen Bikeparkzone im vorgesehenen Umfang ist aus Sicht der USO zu verzichten. Die Bikeparkzone soll sich demnach in ihrer Ausdehnung auf das Gebiet zwischen der Talstation Canols und der Station Scharmoin beschränken. Nach Ansicht der USO ist die Bikeparkzone nicht mit den Schutzanforderungen des Wildschutzgebiets "Igl Lai" zu vereinbaren. Bei diesem Wildschutzgebiet handelt es sich um ein Wasserflugwildasyl, welches ausschliesslich zur Einschränkung der Niederjagdausübung in diesem Gebiet dient (Art. 9 der Verordnung über die Wildschutzgebiete, VWSG). Daraus gehen somit keinerlei Schutzansprüche hervor, die gegen das Vorhaben sprechen würden. Die vorgesehene Bikeparkzone liegt zudem ausserhalb der Kern-Brutgebiete der im Gebiet des Heidsees vorkommenden Wasserwildarten. Somit stehen dem Vorhaben auch aus wildbiologischer Sicht keine grundlegenden Schutzansprüche entgegen.

Seitens der USO wurde richtigerweise festgestellt, dass sich die vorgesehene Bikeparkzone im Bereich der Nordschlaufe mit einem Setzgebiet des Rehwildes schneidet. Das Wildgutachten der FORNAT vom Oktober 2017, auf welches die USO ver-

weisen, zeigt diesen Sachverhalt klar auf. Durch die Verknüpfung des Vorhabens mit der Umsetzung der im Rahmen des Wildschutzkonzepts durch das AJF festgelegten Ruhegebieten für das Wild werden diese örtlichen Einschränkungen des Wildtierlebensraums auf regionaler Ebene aber vollumfänglich kompensiert. Somit wird das Vorhaben dem jagdrechtlichen Schutzanspruch aus Art. 7 Abs. 4 JSG durchaus gerecht.

Schliesslich beantragen die USO, dass auf die Aufhebung der Landschaftsschutzzone zu Gunsten der Bikeparkzone zu verzichten sei. Bei der aufzuhebenden Landschaftsschutzzone handelt es sich um eine kommunale Landschaftsschutzzone. Das betroffene Gebiet ist nicht im Kantonalen und/oder Regionalen Richtplan als Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden. Die aufzuhebende Landschaftsschutzzone ist nicht ersatzpflichtig. Dennoch hat die Gemeinde im Bereich der Parzelle Nr. 2814 die Landschaftsschutzzone gemäss Kantonalem Richtplan erweitert. Die notwendigen Massnahmen (Erhaltung der Gletscherschliffhügel; Verzicht auf Terrainveränderungen in heiklen Gebieten; Umgang mit schützenswerter Vegetation; Schonung der zahlreich vorhandenen Ameisenhügel der geschützten Roten Waldameise etc.) werden sachgerecht und projektbezogen im Zuge des BAB-Verfahrens zu prüfen sein. Den USO steht dabei selbstverständlich das Recht zur Verfahrensbeteiligung offen.

Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen somit, dass den von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, von der Pro Natura sowie vom WWF Graubünden in ihrer Stellungnahme vom 30. Juli 2018 gestellten Anträgen grösstenteils nicht gefolgt werden kann resp. erst im BAB-Verfahren geprüft werden können.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 10. Juni 2018 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 76a und 79) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

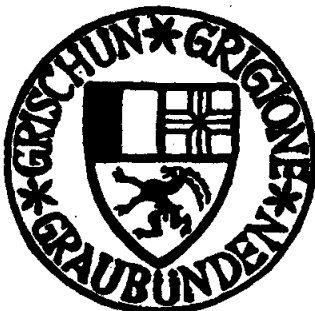
- 2. Der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Langsamverkehr, Wald- und Wildschutzzonen und der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Langsamverkehr, Wald- und Wildschutzzonen, beide vom 10. Juni 2018, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen, Anweisungen, Anliegen und Hinweisen genehmigt:**
- a) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass BAB-Bewilligungen in der Bikezone nur erteilt werden können, wenn ein Wald-Servitutsvertrag resp. die Zustimmung zum Abschluss eines solchen Vertrags oder zur Rodung vorliegt.
 - b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für die Erstellung von Biketrails mit einer Breite von weniger als zwei Metern künftig keine Rodungsbewilligungen notwendig sind.
 - c) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb der Biketrails bei der Ausführung von forstlichen Massnahmen aus Sicherheitsgründen allenfalls eingestellt werden muss.
 - d) Die geplanten Wanderwegabschnitte in den Gebieten der Talstation des Schlepplifts "Fadail" resp. nördlich vom Tennisplatz sind im Bereich der Flachmoore ohne bauliche Massnahmen als Winterwanderweg oder als Trampelpfad zu erstellen. Für letztere Anlage ist zudem eine Verschiebung ausserhalb des Moorbiotops zu prüfen.
 - e) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für den geplanten Wanderweg im Gebiet "Cuminols" (Valbella) Ersatzmassnahmen zu leisten sind, soweit dieser den Trockenstandort tangiert.
 - f) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausarbeitung des Wegabschnitts im Gebiet "Fops" (Trail 3.2) ein Hydrogeologe beizuziehen ist.

- g) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung des Biketrails im Bereich der Quellen in den Gebieten "Motta" und "Plam las Funtanas" eine talseitige Verlegung der Weganlage zu prüfen ist.
 - h) Die Gemeinde wird ersucht, sich mit der Fachstelle „Langsamverkehr“ des Tiefbauamts sowie mit der BAW Bündner Wanderwege für eine Differenzbereinigung in Verbindung zu setzen.
- 3. Die Departementsverfügung des Bau-, Verkehrs-, und Forstdepartements vom 5. April 2019 für die Neubegründung einer für den Wald nachteiligen Nutzung wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
 - 4. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Auflagen und Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
 - 5. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 - 6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder der Amtsstelle vorbehalten.
 - 7. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.

8. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amts für Raumentwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

9. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin